

zugrunde liegt. Wohl aber hat sich die Kl. hierdurch eines jedweden Wahlrechts begeben, da die Erhebung einer von der Existenz der Urkunde unabhängigen Leistungsklage mit ihrer tatsächlichen Verwertung unvereinbar ist.

3. Der **Hilfsantrag auf Abänderung der vollstreckbaren Urkunde** v. 18.4.2002 ist ebenfalls unzulässig, weil er erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 26.5.2005 und somit **weit nach Rechtshängigkeit** der vor dem AmtsG erhobenen Abänderungsklage des Bekl. gestellt worden ist. Gegenläufige Abänderungsklagen gegen den gleichen Unterhaltstitel haben denselben Streitgegenstand mit der Folge, dass die später erhobene Klage nach § 261 III Nr. 1 ZPO unzulässig ist (BGHZ 136, 374, 377 = FamRZ 1998, 99, 100 = NJW 1998, 161, 162; BGH, FamRZ 1997, 488; OLG Zweibrücken, FamRZ 1988, 420, 421; OLG Düsseldorf – 1. FamS –, FamRZ 1994, 1535, 1536; Zöller/Vollkommer, a. a. O., Rz. 30, 37 und 40, m. w. N.).

(Mitgeteilt vom 4. ZS – FamS – des OLG Düsseldorf)

e) Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Nr. 912 KG – ZPO § 406 V; FGG § 15

(19. ZS – FamS –, Beschluss v. 16.3.2006 – 19 WF 5/06)

Die Besorgnis, der Sachverständige werde bei der Erstellung seines (hier: familienpsychologischen) Gutachtens dem ihn ablehnenden Elternteil gegenüber nicht die gebotene Neutralität wahren und ihm nicht mehr unvoreingenommen begegnen, kann sich auch aus der vom Gericht erbetenen Stellungnahme des Sachverständigen im Ablehnungsverfahren ergeben.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Die gemäß §§ 406 V ZPO, 15 FGG zulässige sofortige Beschwerde des Vaters ist begründet. Der angefochtene Beschluss war daher abzuändern und dem **Befangenhitsgesuch** stattzugeben.

Durch Beschluss v. 20.10.2005 hat das AmtsG im vorliegenden Umgangsverfahren die Einholung eines familienpsychologischen Gutachtens angeordnet und den psychologischen Psychotherapeuten K. zum Sachverständigen [SV] bestellt. Im Rahmen seiner Begutachtung fanden zwei Gespräche mit dem Vater statt, und zwar am 21. und 23.11.2005. In dem Gespräch am 23.11.2005 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem SV und dem Vater, in dessen Verlauf der SV die Polizei rief und eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattete. Mit Antrag v. 28.11.2005 hat der Vater den SV wegen Besorgnis der Befangenhits abgelehnt. In seiner Stellungnahme zu dem Ablehnungsgesuch des Vaters rügt der SV Grenzüberschreitungen des Vaters im Umgang mit anderen und nimmt zu seiner Persönlichkeit im einzelnen Stellung.

Das Ablehnungsgesuch ist begründet. Aus der Sicht des Vaters ist die **Besorgnis** gerechtfertigt, dass der SV **voreingenommen** verfahren und gutachterlich Stellung nehmen werde.

Diese Besorgnis ist allerdings noch nicht allein deswegen berechtigt, weil es anlässlich des Gesprächs am 23.11.2005 zu

einer Auseinandersetzung zwischen dem Vater und dem SV gekommen ist, in deren Verlauf der SV die Polizei verständigte und eine **Anzeige wegen Hausfriedensbruch** erstattete. Grundsätzlich begründet das eigene Verhalten einer Partei keinen Ablehnungsgrund, da sie es andernfalls in der Hand hätte, einen ihr nicht genehmen Prozessbeteiligten auszuschalten. In der Regel ist es daher auch kein Ablehnungsgrund, wenn sich der Betroffene durch eine Strafanzeige gegen die Partei zur Wehr setzt (vgl. hierzu Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., § 42 Rz. 29, m. w. N.).

Der Vater kann jedoch aus der Stellungnahme des SV im Rahmen des Ablehnungsverfahrens die Besorgnis herleiten, dass dieser bei der Erstellung seines familienpsychologischen Gutachtens ihm gegenüber nicht die **gebotene Neutralität** wahren und ihm **nicht mehr unvoreingenommen** gegenüber stehen werde. In seiner Stellungnahme v. 9.12.2005 nimmt der SV zu den Vorfällen am 23.11.2005 nur eingeschränkt Stellung und beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Persönlichkeit des Vaters, und zwar in einer Weise, die einer vorweggenommenen Begutachtung gleichkommt.

So führt er u. a. aus:

„Es zeigen sich bereits in 2,5 Stunden Gespräch derartig massive Auffälligkeiten im Interaktionsverhalten des KV, dass man sich kaum vorstellen kann, wie es der KV bislang geschafft hat, nicht öffentlich aufzufallen. Der KV folgt einem intellektuell-kognitiven Orientierungsmuster und zeigt sich daneben in seiner Emotionalität bedenklich beeinträchtigt. . . . Es muss bereits zu diesem Zeitpunkt eine auffällige Beziehungsstörung des KV in der Art konstatiert werden, als dass der KV sich in von ihm als angespannt erlebten Interaktionen mit seinem Gegenüber solange regulieren kann, wie es ihm gelingt, sein Gegenüber zu beeinflussen, zu manipulieren oder zu bevormunden. Stellen sich seinen manipulierenden Grenzüberschreitungen jedoch auch nur die leisesten Widerstände entgegen (und sei es nur dadurch, dass man Äußerungen und das Verhalten des KV in deren Bedeutung befragt), offenbart sich ein Ausmaß an narzißtischer Kränkbarkeit, Aggressivität und Verwirrtheit, welches Anlass zu größtem Bedenken gibt. Der KV regrediert in diesen Zuständen in einem Ausmaß, welches dazu führt, dass ihm keine hinreichende Selbst- und Aggressionsregulation mehr gelingt.“

Aufgrund dieser und weiterer Ausführungen ist aus der Sicht des Vaters zumindest die Besorgnis gerechtfertigt, der SV werde ihn im Rahmen der weiteren Begutachtung nicht mehr **sachlich und unparteiisch** beurteilen. Es kommt nicht darauf an, dass der SV tatsächlich befangen ist. Unerheblich ist auch, ob er sich selbst für befangen hält (vgl. Zöller/Vollkommer, a. a. O., Rz. 9). Aufgrund des Ablehnungsgesuchs des Vaters und der Aufforderung des Gerichts gegenüber dem SV, hierzu Stellung zu nehmen, bestand für den SV gar keine Veranlassung, sich aus psychologischer Sicht mit der Persönlichkeit des Vaters auseinander zu setzen. Er war lediglich gehalten, die Vorkommnisse am 23.11.2005 aus seiner Sicht darzustellen. Wenn er darüber hinaus geht und eine eindeutig negative psychologische Begutachtung des Vaters im Ablehnungsverfahren und damit zugleich im Vorfeld einer familienpsychologischen Begutachtung durchführt, besteht aus der Sicht des Vaters gar keine Möglichkeit mehr, an dieser **Vorbeurteilung** etwas zu ändern. Dass er dessen Stellungnahme möglicherweise durch sein eigenes vorangegangenes Verhalten **provoziert** hat, ändert nichts an der Tatsache, dass der SV in seiner Stellungnahme die **Grenzen gebotener Neutralität überschritten** hat. . . .

(Mitgeteilt von Verfahrenspfleger P. Thiel, Kinderland e. V. Berlin)